

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Wegweiser durch die reichsgesetzliche Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung nebst den Ausführungsbestimmungen der Landesversicherungsanstalt Baden ...**

**Groll, Friedrich**

**Karlsruhe, 1917**

VIII. Anmeldung der Ansprüche auf Renten und einmalige Leistungen

**urn:nbn:de:bsz:31-39622**

Erhält eine Witwe wegen ihrer Kinder Armenunterstützung, so gilt nach § 19 Abs 1 UWGef als unterstützt die Witwe. Der Armenverband kann also in solchen Fällen Ersatzansprüche wohl aus der Witwenrente, nicht aber aus den Waisenrenten geltend machen.

3. Der vorläufig unterstützungspflichtige Armenverband hat ein Vorrecht vor dem endgültig unterstützungspflichtigen Armenverband auf Ersatz in dem gesetzlichen Umfang.

4. Der Anspruch auf Ersatz ist ausgeschlossen, wenn er nicht spätestens sechs Monate nach Ablauf der Unterstützung bei der Versicherungsanstalt geltend gemacht wird.

In dem Überweisungsantrag ist Zeit, Dauer, Art und Betrag der geleisteten Unterstützung anzugeben; außerdem ist die Zustimmungserklärung des Rentenberechtigten oder — falls dieser geschäftsunfähig sein sollte — seines gesetzlichen Vertreters (Vormund, Pfleger) anzuschließen.

Wird solche verweigert, so hat der Armenrat, sofern auf Rentenüberweisung bestanden wird, eine Entscheidung des Großh. Bezirksamts — Versicherungsamts — herbeizuführen.

Der Streit wird im Spruchverfahren entschieden. (§ 1540 RVD).

Gegen die Entscheidung des Versicherungsamts steht beiden Teilen das Recht der Berufung an Großh. Oberversicherungsamt und gegen das Urteil des Oberversicherungsamts das Rechtsmittel der Revision an Großh. Landesversicherungsamt zu (§§ 1771, 1778 RVD).

5. Bemerkt sei hier noch, daß einem gesetzlich nicht begründeten Ersatzanspruch auch dann keine Folge gegeben werden kann, wenn der Unterstützte sich mit der Überweisung der als Ersatz beanspruchten Leistung einverstanden erklärt hat, da § 119 Abs 1 Ziff 3 RVD die Übertragung von Rentenansprüchen wegen Forderungen der nach § 1531 RVD ersatzberechtigten Armenverbände nur in Höhe der gesetzlichen Ersatzansprüche zuläßt (vgl Revisionsentscheidg Amtl Nachr d ReichsverlAmts 1915 S 554 Ziff 2036).

## VIII. Anmeldung der Ansprüche auf Renten und einmalige Leistungen (§§ 1613 bis 1616 RVD)

1. Der Anspruch auf Invaliden-, Kranken-, Altersrente, sowie auf Zusatzrente ist bei dem Bürgermeisteramt oder Großh. Bezirks-

amt — Versicherungsamt — anzumelden, in dessen Bezirk der Versicherte zur Zeit des Antrags wohnt oder beschäftigt ist.

2. Die Ansprüche der Hinterbliebenen auf Renten oder einmalige Leistungen sind bei dem Bürgermeisteramt oder Großh. Bezirksamt — Versicherungsamt — anzumelden, in dessen Bezirk der letzte inländische Wohn- oder Beschäftigungsort des Versicherten war.

3. Hat der Versicherte keinen Wohn- oder Beschäftigungsort im Inland, oder ist er verschollen, so ist sein letzter inländischer Wohn- oder Beschäftigungsort maßgebend.

Ist ein solcher nicht vorhanden, so ist der Sitz des Betriebs maßgebend, in dem der Versicherte beschäftigt ist oder zuletzt beschäftigt war (§ 1638 RVO).

4. Wird die Zahlung einer der Höhe nach festgestellten Witwenrente beansprucht, so ist das Versicherungsamt des Ortes zuständig, an dem die Witwe zur Zeit des Antrags auf Zahlung wohnt oder beschäftigt ist (§ 1615 Abs 1 RVO).

5. Wird die Voraussetzung für den Bezug einer Waisenaussteuer erst nach dem Tode des Versicherten erfüllt, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem Wohnort der Waisen (§ 1615 Abs 2 RVO).

6. Unter „Wohnort“ ist nach der Rechtsprechung des Reichsversicherungsamts der Ort des tatsächlichen, nicht bloß zufälligen Verweilens zu verstehen, doch genügt keineswegs ein rein zufälliger vorübergehender Aufenthalt, um die Zuständigkeit des Versicherungsamts zu begründen, sondern es muß sich um ein längerdauerndes Verweilen an einem Orte handeln.

7. Diese Grundsätze über die örtliche Zuständigkeit der Versicherungsämter nach § 1637 RVO finden auch Anwendung auf Rentenansprüche von Kriegsteilnehmern, die sich in einem Lazarett befinden.

8. Ist der Versicherte minderjährig, oder aus einem anderen Grunde geschäftsunfähig, so ist der Rentenanspruch von dem gesetzlichen Vertreter (Eltern, Vormund, Pfleger) zu stellen.

9. Bei der Anmeldung sind folgende Beweisstücke mit vorzulegen:

- a) letzte Quittungskarte;
- b) sämtliche Aufrechnungs- und Krankheitsbescheinigungen;

- c) Militärpapiere, sofern der Versicherte während der Dauer seiner Versicherung beim Militär gedient hat;
- d) Arztzeugnis (bei Invaliden- und Witwenrentenanträgen);
- e) Geburtsurkunden (bei Alters- und Hinterbliebenenrentenanträgen, sowie bei Invalidenrentenanträgen, wenn Rinderzuschüsse in Frage kommen.
- f) Eheschließungsurkunden | bei Anträgen auf Hinterbliebenen-
- g) Sterbeurkunden | | renten.

Die standesamtlichen Beurkundungen werden unentgeltlich ausgestellt (§§ 137, 138 RVD).

10. Die Formulare für Rentenanträge sowie für ärztliche Zeugnisse werden den Bürgermeisterämtern und den Groß. Bezirksämtern — Versicherungsämtern — von der Landesversicherungsanstalt auf Verlangen unentgeltlich geliefert.

11. Das Groß. Bezirksamt — Versicherungsamt — prüft die Anträge und übersendet sie mit dem Gutachten dem Vorstand der Landesversicherungsanstalt, welcher den Bescheid erläßt. Gegen den Bescheid steht dem Antragsteller das Recht der Berufung an das im Bescheid näher bezeichnete Groß. Oberversicherungsamt und gegen das Urteil des letzteren steht den Beteiligten die Revision an Groß. Landesversicherungsamt zu, soweit solche nach § 1696 RVD nicht ausgeschlossen ist.

## IX. Wegfall der Leistungen, Entziehung, Ruhen der Renten und Kapitalabfindung.

### A. Wegfall

1. Die Witwen- und Witverrenten fallen bei der Wiederverheiratung weg (§ 1298 RVD).

2. Die Waisenrente fällt weg, sobald die Waise das fünfzehnte Lebensjahr vollendet (§ 1299 RVD).

3. Für den Sterbemonat und den Monat, der das Ruhen der Rente bringt, wird, vorbehaltlich des § 1318, die Rente voll gezahlt.

Kommt für einen Monatsteil zur Rente des Versicherten noch die der Hinterbliebenen, so haben sie den höheren Betrag zu beanspruchen (§ 1301 RVD).